

IMEN GALLALA-ARNDT

Interreligiöse Ehen zwischen staatlichem Recht und religiösem Recht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

153

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktorium:
Holger Fleischer, Ralf Michaels, Anne Röhel



Imen Gallala-Arndt

Interreligiöse Ehen zwischen staatlichem Recht und religiösem Recht

Eine Untersuchung am Beispiel von
Israel, dem Libanon und Tunesien

Mohr Siebeck

Imen Gallala-Arndt, geboren 1975; Studium der Rechtswissenschaft in Tunis und Heidelberg; 2007 Dissertation (Universität Heidelberg); wissenschaftliche Mitarbeiterin an verschiedenen Max-Planck-Instituten: für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und für ethnologische Forschung in Halle; 2023 Habilitation (Universität Erlangen-Nürnberg); Assoziierte Forscherin am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung in Halle und Dozentin für islamisches Recht an der Universität Hamburg.
orcid.org/0009-0006-6356-7997

Die Open-Access-Finanzierung wurde durch die Max-Planck-Gesellschaft (MPDL) ermöglicht.

ISBN 978-3-16-164582-2 / eISBN 978-3-16-164583-9
DOI 10.1628/ 978-3-16-164583-9

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577
(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Imen Gallala-Arndt.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung 4.0 International“ (CC BY 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meinen Eltern, Emil und Jonas Arndt

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommer 2023 von der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Habilitationsschrift angenommen.

Mein tief empfundener und besonderer Dank gilt meinem verehrten Habilitationsvater, Herrn Prof. Dr. Mathias Rohe. Er hat meinen wissenschaftlichen Weg über viele Jahre hinweg mit außergewöhnlicher Großzügigkeit, Vertrauen und geistiger Offenheit begleitet. Während der Habilitationsphase und bereits zuvor im Rahmen der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht hat er mich stets unterstützt und mein Bewusstsein für die Bedeutung des rechtlichen Dialogs zwischen Deutschland, Europa sowie der arabischen und islamischen Welt nachhaltig geprägt. Seine wissenschaftliche Klarheit, seine Geradlinigkeit und seine menschliche Integrität waren mir stets Vorbild und Orientierung.

Herrn Prof. Dr. Hans-Dieter Spengler und Herrn Prof. Dr. Robert Freitag danke ich herzlich für die Übernahme und Erstellung der Zweitgutachten sowie für ihr Interesse an dieser Arbeit. Ich danke auch Herrn Prof. Hans-Georg Ebert für die Erstellung des externen Gutachtens.

Entstanden ist die vorliegende Untersuchung während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg im Rahmen der Forschungsgruppe „Gottes Recht im Wandel“. Die wissenschaftliche Atmosphäre dieser Forschungsgruppe hat meine Arbeit in besonderer Weise geprägt. Frau Prof. Dr. Nadjma Yassari danke ich herzlich für ihre Förderung, ihr Vertrauen und die zahlreichen anregenden Gespräche. Ebenso danke ich meinen Kolleginnen Frau Dr. Nora Alim, Frau Dr. Lena-Maria Möller und Frau Tess Chemnitzer für den inspirierenden wissenschaftlichen Austausch und die bereichernden Diskussionen, die meinen Blick auf viele Fragen erweitert haben.

Ich danke dem Direktorium des Max-Planck-Instituts für die Aufnahme des Werkes in die Institutsreihe. Mein Dank gilt darüber hinaus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bibliothek des Max-Planck-Instituts in Hamburg. Ihre Hilfsbereitschaft, ihre Professionalität und ihre stets freundliche Unterstützung haben die Entstehung dieser Arbeit wesentlich erleichtert. Besonders danken möchte ich Frau Elke Halsen-Raffel und Herrn Maik David.

Dem Team der Abteilung Redaktionen des Instituts danke ich herzlich für die Unterstützung bei der Erstellung der Druckvorlage, außerdem der Max Planck Digital Library für die Förderung der Open-Access-Publikation dieses Werks.

In aufrichtiger Dankbarkeit verbunden bin ich zudem Frau Prof. Dr. Omaia Elwan für ihre langjährige Freundschaft, ihre wohlwollende Begleitung und ihre menschliche Nähe, die mir in vielen Momenten Kraft gegeben haben.

Frau Staatsanwältin Uta Hanfeld-Kellermann danke ich sehr herzlich für ihre sorgfältige sprachliche Durchsicht des Manuskripts sowie für ihre beständige Unterstützung und Ermutigung während des gesamten Entstehungsprozesses.

Der größte Dank jedoch gilt meiner Familie. Ihre Liebe, ihr Vertrauen und ihre bedingungslose Unterstützung haben mich durch alle Phasen dieser Arbeit getragen. Meinen Eltern sowie meinen Brüdern Mohamed und Mehdi danke ich von Herzen dafür, dass sie stets an mich geglaubt und mir immer wieder Mut zugesprochen haben.

Von tiefstem Herzen danke ich meinem Mann Jonas Arndt. Seine Geduld, seine Liebe, sein Verständnis und seine kluge kritische Begleitung dieser Arbeit waren für mich von unschätzbarem Wert.

Mein letzter und tiefster Dank gilt schließlich meinem Schöpfer.

Hamburg, im Mai 2026

Imen Gallala-Arndt

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXI
§ 1 Einführung.....	1
Erster Teil: Die historische Entwicklung des Status interreligiöser Ehen in den monotheistischen Religionen.....	5
§ 2 Judentum	5
§ 3 Christentum	16
§ 4 Islam.....	22
Zweiter Teil: Die rechtliche Lage der interreligiösen Ehe in den Rechtsordnungen ausgewählter Länder	39
§ 5 Der Abschluss interreligiöser Ehen in ausgewählten Ländern	39
§ 6 Behandlung interreligiöser Ehen aus Israel, dem Libanon und Tunesien im deutschen Internationalen Privatrecht	155
Dritter Teil: Das Verhältnis von Staat und Religion aus dem Blickwinkel der interreligiösen Ehe	177
§ 7 Spannungen innerhalb der Rechtsordnungen.....	177
§ 8 Das Selbstverständnis des Staates als Grund für das Spannungsverhältnis	221
§ 9 Vergleichende Zusammenfassung.....	250
Anhang: Ausgewählte Gesetzestexte in deutscher Übersetzung.....	265
Literaturverzeichnis.....	273
Sachverzeichnis.....	299

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI

§ 1 <i>Einführung</i>	1
A. Gegenstand und Ziel der Arbeit	1
B. Bedeutung der Arbeit.....	3
C. Gang der Arbeit	3

Erster Teil: Die historische Entwicklung des Status interreligiöser Ehen in den monotheistischen Religionen..... 5

§ 2 <i>Judentum</i>	5
A. Geschichtliche Entwicklung des Judentums	5
B. Ein Überblick über das jüdische Recht.....	9
I. Die Bedeutung des jüdischen Rechts	9
II. Die Quellen des jüdischen Rechts.....	10
1. Die Tora.....	10
2. Die Mischna.....	11
3. Die Baraita.....	11
4. Der Talmud und weitere Kodifizierungen	11
C. Die Ehe im jüdischen Recht	12
D. Die interreligiöse Ehe im jüdischen Recht.....	14

§ 3 <i>Christentum</i>	16
A. Die Entstehung und die Entwicklung des Christentums	16
B. Das christliche Eherecht: Quellen und Definition.....	18
C. Die interreligiösen Ehen im christlichen Recht	19
I. Die interreligiösen Ehen im frühen Christentum und im Mittelalter.....	19
II. Interreligiöse Ehen in der Neuzeit bis zur Gegenwart	21

§ 4 Islam	22
A. Überblick über den Islam und das islamische Recht.....	22
I. Der Islam.....	22
II. Das islamische Recht: die Scharia	23
1. Allgemeines.....	23
2. Entwicklungsphasen des islamischen Rechts	24
3. Quellen des islamischen Rechts	25
a) Der Koran.....	25
b) Die Sunna.....	26
c) Der <i>Iǧmāʿ</i> (der Konsens der Gelehrten)	26
d) Der Analogieschluss	26
B. Die Stellung der Nichtmuslime im islamischen Recht.....	26
C. Der Status interreligiöser Ehen im islamischen Recht	28
I. In der Geschichte.....	28
II. Die gegenwärtige Ansicht der Gelehrten zur interreligiösen Ehe	33
1. Die konservative Haltung.....	33
2. Die liberale Haltung.....	36

Zweiter Teil: Die rechtliche Lage der interreligiösen Ehe in den Rechtsordnungen ausgewählter Länder

§ 5 Der Abschluss interreligiöser Ehen in ausgewählten Ländern

A. Überblick über das Personalstatut in den ausgewählten Ländern: anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit.....	39
I. Israel	39
1. Historischer Überblick.....	39
2. Gerichtsbarkeit	40
a) Die rabbinischen Gerichte	40
b) Die Schariagerichte	41
c) Die drusischen Gerichte.....	42
d) Die christlichen Gerichte	42
e) Die Zivilgerichte	42
II. Libanon	43
1. Historischer Überblick.....	43
2. Gerichtsbarkeit	44
a) Die Schariagerichte	44
b) Die christlichen Gerichte	45
c) Die drusischen Gerichte.....	46
d) Die Zivilgerichte	46
III. Tunesien.....	46

1. Geschichte	46
2. Das Personalstatut unter dem Protektorat	47
3. Das Personalstatut nach der Unabhängigkeit	48
B. Die Regelung der Religionsverschiedenheit als Ehehindernis	49
I. Israel.....	49
1. Interreligiöse Ehen in der israelischen Gesellschaft	50
a) Interreligiöse Ehen in Zahlen.....	50
b) Sozialer Widerstand gegen interreligiöse Ehen.....	51
aa) Überblick.....	51
bb) <i>Lehava</i> und <i>Yad L'Achim</i>	53
cc) Der Einfluss der <i>Lehava</i> und <i>Yad L'Achim</i> auf die staatliche Ebene	56
dd) Zusammenfassung	57
2. Die Religionsverschiedenheit in den religiösen Gesetzen der Religionsgemeinschaften in Israel.....	58
3. Die Intervention des Staates.....	59
a) Die Intervention des Staates in die formelle Ehegültigkeit: Registrierung	59
b) Die Intervention des Staates in die materiell-rechtliche Ehegültigkeit	60
aa) Die Bestimmung des Mindestheiratsalters	60
bb) Das Bigamieverbot	61
cc) Keine Einschränkung religiöser Gebote oder Verbote.....	62
c) Die Bestätigung des Ehehindernisses wegen Religionsverschiedenheit.....	62
4. Die Erklärung der staatlichen Haltung gegenüber dem Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.....	64
II. Libanon	66
1. Die interreligiösen Ehen in der Gesellschaft des Libanon	67
2. Die interreligiösen Ehen vor den religiösen Instanzen im Libanon	69
3. Die Rolle des Staates als Schiedsrichter.....	71
III. Tunesien	73
1. Die interreligiöse Ehe vor der Novelle von September 2017	74
a) Die interreligiöse Ehe im <i>Code du statut personnel</i> (CSP).....	74
b) Rechtsvergleichende Bemerkungen	75
c) Die interreligiöse Ehe in der Rechtsprechung	77
aa) Die anfänglich stabile schariakonforme Rechtsprechung	78
bb) „Revolution“ durch die unteren Gerichte: Ausschluss der Religionsverschiedenheit aus den Ehe- und Erbhindernissen	79

cc) Die Bestätigung des Ausschlusses der Religionsverschiedenheit als Ehe- und Erbhindernis durch die <i>Cour de cassation</i>	81
dd) Die Wiederkehr der Religionsverschiedenheit als Ehe- und Erbhindernis	83
2. Die interreligiöse Ehe nach der Novelle von September 2017	84
a) Gründe für die Reform	85
b) Die Reichweite der Reform	87
C. Die Korrektive zum Verbot interreligiöser Ehen	88
I. <i>Reputed spouses</i> in Israel	88
1. Alternativfunktion der <i>reputed spouses</i>	89
2. Grenzen der Alternative	93
II. Die Einführung einer Zivilehe	96
1. Israel	96
a) Versuch der Einführung einer Zivilehe	96
b) Die Einführung des Partnerschaftsbündnisses (<i>Brit Hazugit</i>)	98
aa) Entstehungsgeschichte	98
bb) Inhalt	99
(1) Bedingungen für die Eintragung	99
(2) Das Verfahren zur Eintragung eines Partnerschaftsbündnisses	99
(3) Wirkungen der Eintragung eines Partnerschaftsbündnisses	100
(4) Beendigung des Partnerschaftsbündnisses	101
cc) Bewertung: Zufriedenstellende Alternative?	101
2. Libanon	103
a) Versuch der Einführung einer Zivilehe	103
b) Die notariell geschlossene Zivilehe	106
aa) Überblick	106
bb) Rechtsgrundlage der notariell geschlossenen Zivilehe	107
cc) Kritik der Lehre	108
dd) Gesetzesentwurf über die notarielle Zivilehe	109
ee) Die Abkehr des Innenministers von diesem Entwurf	110
(1) Überblick	110
(2) Die Argumente des Innenministers gegen die notarielle Zivilehe	111
ff) Die Stellungnahme der Rechtsprechung	111
(1) Trennung zwischen der Wahrnehmung von Rechten und der religiösen Zugehörigkeit	112
(2) Das Recht auf Eheschließung	113
(3) Die vertragsrechtliche Natur der Ehe und die Rechtswahl	113

c) Bewertung	114
D. Die Eheschließung im Ausland	115
I. Israel.....	115
1. Überblick.....	115
2. Wirksamkeit der im Ausland geschlossenen Ehe	117
a) Ehen, die in Israel geschlossen werden dürfen.....	117
aa) Die Entscheidung <i>Skornik</i>	117
bb) Die <i>Noahide</i> -Entscheidung des OGH aus dem Jahr 2006	121
b) Ehen, die in Israel nicht geschlossen werden dürfen	123
aa) Die <i>Funk-Schlesinger</i> -Entscheidung aus dem Jahr 1963 ...	123
bb) Spätere Entwicklungen	125
3. Wirkungen der im Ausland geschlossenen Ehe	127
a) Ehen, die in Israel geschlossen werden dürfen.....	127
aa) Eheauflösung.....	127
bb) Unterhalt.....	129
b) Ehen, die in Israel nicht geschlossen werden dürfen	129
aa) Eheauflösung.....	129
(1) Gerichtliche Zuständigkeit	129
(2) Anwendbares Recht.....	131
bb) Unterhalt.....	132
cc) Weitere Ansprüche	134
4. Bewertung der Alternative	135
5. Online-Eheschließung.....	137
II. Libanon	139
1. Überblick.....	139
2. Wirksamkeit der im Ausland geschlossenen Ehe	140
3. Wirkungen der im Ausland geschlossenen Ehe	141
a) Personelle Wirkungen der Ehe.....	141
b) Vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe.....	142
c) Die religiöse Anknüpfung des Erbrechts.....	143
4. Besonderheiten des libanesischen IPR	146
5. Eheschließung in Utah über Zoom	147
6. Bewertung der Alternative	148
a) Die Anwendung des Anerkennungsprinzips.....	148
b) Grenzen der Lösung.....	151
aa) Vorrang des religiösen Rechts	152
bb) Schwierigkeiten bei der Anwendung des ausländischen Rechts.....	153
cc) Zusammenfassung	154

§ 6 <i>Behandlung interreligiöser Ehen aus Israel, dem Libanon und Tunesien im deutschen Internationalen Privatrecht</i>	155
A. Einführung	155
B. Die obligatorische Ziviltrauung in Deutschland	157
C. Eheschließung von Ausländern in Deutschland	158
I. Die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung	159
II. Formelle Eheschließungsvoraussetzungen	161
III. Die besondere Frage der Online-Eheschließung	162
D. Interreligiöses Eheverbot und deutscher <i>ordre public</i>	163
I. Die Entwicklung der Rechtsprechung bis zur Einführung der speziellen <i>ordre public</i> -Klausel	163
1. Anfängliche Phase	163
2. Der <i>Spanier</i> -Beschluss	166
3. Der hinreichende Inlandsbezug und die Entscheidung des BGH vom 12. Mai 1971	167
II. Art. 13 Abs. 2 EGBGB als spezielle <i>ordre public</i> -Klausel	170
III. Hinkende Inlandsehen	172
E. Das ausländische Eheverbot der Religionsverschiedenheit in anderen europäischen Rechtsordnungen	174
F. Resumé	175

Dritter Teil: Das Verhältnis von Staat und Religion aus dem Blickwinkel der interreligiösen Ehe

§ 7 <i>Spannungen innerhalb der Rechtsordnungen</i>	177
A. Hierarchie der Normen im Überblick	177
B. Die Religionsfreiheit	179
I. Völkerrecht	179
II. Israel	181
1. In der „Verfassung“	181
2. Die Religionsfreiheit und interreligiöse Ehen	182
III. Libanon	183
1. In der Verfassung	183
2. Die Religionsfreiheit und interreligiöse Ehen	183
IV. Tunesien	185
1. In der Verfassung von 2014	186
2. Die Religionsfreiheit und interreligiöse Ehen	188
V. Der Sonderfall der Konversion	189
1. Israel	190
2. Libanon	196

3. Tunesien	198
C. Das Recht auf Gleichbehandlung	199
I. Völkerrecht.....	199
II. Israel.....	200
1. Die Gleichbehandlung als Verfassungsprinzip	200
2. Der Gleichbehandlungsgrundsatz als völkerrechtliche Verpflichtung.....	200
3. Der Gleichbehandlungsgrundsatz und interreligiöse Ehen	201
III. Libanon	202
1. Der Gleichbehandlungsgrundsatz in der Verfassung	202
2. Der Gleichbehandlungsgrundsatz als völkerrechtliche Verpflichtung.....	203
3. Der Gleichbehandlungsgrundsatz und interreligiöse Ehen	203
IV. Tunesien	205
1. Der Gleichbehandlungsgrundsatz in der Verfassung	205
2. Der Gleichbehandlungsgrundsatz als völkerrechtliche Verpflichtung.....	206
3. Der Gleichbehandlungsgrundsatz und interreligiöse Ehen	207
D. Die Eheschließungsfreiheit	209
I. Völkerrecht.....	209
II. Israel.....	210
1. Die Eheschließungsfreiheit als Verfassungsprinzip.....	210
2. Eheschließungsfreiheit und interreligiöse Ehen.....	211
III. Libanon	212
1. Die Eheschließungsfreiheit in der Verfassung.....	212
2. Eheschließungsfreiheit und interreligiöse Ehen.....	212
IV. Tunesien	213
1. Die Eheschließungsfreiheit in der Verfassung.....	213
2. Eheschließungsfreiheit und interreligiöse Ehen.....	213
E. Religiös motivierte Vorbehalte gegen interreligiöse Ehen im Völkerrecht	214
I. Fragestellung	214
II. Die allgemeine Regelung der Vorbehalte im Völkerrecht	214
III. Regime und Praxis der Vorbehalte zu den Menschenrechts- abkommen	216
1. Das Regime der Vorbehalte in Menschenrechtsabkommen	216
2. Kritik an der Praxis und Lösungsansätze.....	217
F. Zwischenergebnisse	219
 § 8 <i>Das Selbstverständnis des Staates als Grund für das Spannungsverhältnis</i>	221
A. Israel als jüdischer und demokratischer Staat.....	221

I. Die Status Quo-Vereinbarung.....	222
II. Die Unabhängigkeitserklärung	224
III. Das Scheitern einer Verfassung für Israel.....	226
IV. Im einfachen Recht geschaffene Grundsätze.....	227
V. Die Basic Laws.....	230
1. Ein Überblick	230
2. Israel als jüdischer und demokratischer Staat.....	230
VI. Stärkung des jüdischen Charakters des Staates	232
B. Libanon als multikonfessioneller Staat.....	234
I. Überblick.....	234
II. Die Religionsgemeinschaften in der Verfassung.....	235
III. Das Streben nach Etablierung eines einheitlichen Staates.....	236
C. Tunesien als muslimischer und ziviler Staat.....	236
I. Unter der Verfassung von 1959	236
1. Maßnahmen bei Erlangung der Unabhängigkeit.....	236
a) Bourguiba und Ben Youssef.....	236
b) Die Gesetzgebung.....	238
2. Art. 1 der Verfassung von 1959	239
3. Die Auswirkungen von Art. 1 der Verfassung auf Rechtsprechung und Gesetzgebung.....	241
II. Unter der Verfassung von 2014	244
1. Die Wiederbelebung der Opposition zwischen Islamisten und Säkularen	244
2. „Die Religion von Tunesien ist der Islam“.....	245
3. Tunesien als ziviler Staat	247
4. Bewertung	248
 § 9 Vergleichende Zusammenfassung.....	 250
A. Der Status der interreligiösen Ehen in den monotheistischen Religionen	250
B. Religion versus religiöses Recht	251
C. Die Übernahme des religiösen Rechts durch das staatliche Recht	253
D. Staatliche Korrektive zum <i>de facto</i> -Verbot interreligiöser Ehen.....	255
E. Das Verhältnis von staatlichem und religiösem Recht bei interreligiösen Ehen in Israel, dem Libanon und Tunesien	257
F. Das Verhältnis zwischen interpersonaler Rechtsspaltung und interreligiösen Ehen	260
G. Gründe der Spannung im Verhältnis zwischen religiösem Recht und staatlichem Recht	261
H. Ausblick	263

Anhang: Ausgewählte Gesetzestexte in deutscher Übersetzung	265
1. Israel.....	265
2. Libanon	267
3. Tunesien	269
4. Beispiel eines religiösen Rechts: römisch-katholisches Recht.....	269
5. Relevante Regelungen in ausgewählten islamischgeprägten Rechtsordnungen	270
Literaturverzeichnis.....	273
Sachverzeichnis.....	299

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AIJC	Annuaire international de justice constitutionnelle
AJT	Actualités juridiques Tunisiennes
Am. J. Comp. Law	American Journal of Comparative Law
arab.	arabisch
Art.	Artikel
Bd.	Band
BGBL	Bundesgesetzblatt
Biblic. Theol. Bull.	Biblical Theology Bulletin
Boston Coll. Int.	Boston College International and Comparative Law Review
Comp. Law Rev.	
Brigh. Young Univ.	Bright Young University Law Review
Law. Rev.	
Buffalo Law Rev.	Buffalo Law Review
CA	Court of Appeal (Israel)
CADC	Cours de l'académie de droit international
Cass.	Cassation
Cass. Civ.	Cassation (matière civile)
CCEO	Codex Canon Ecclesiarum Orientalium
CD	Les Cahiers de droit
CEDAW	Convention on the Elimination of all forms of Discrimination against Women
CEDROMA	Le Centre d'études des droits du monde arabe
CMI	Christian Michelsen Institute
COC	Code des obligations et des contrats
CPC	Zivilprozessordnung (Libanon)
CSP	Code du statut personnel
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EJIMEL	Electronic Journal of Islamic and Middle Eastern Law
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fn.	Fußnote
GPB	Gesetz über das Partnerschaftsbündnis

H CJ	High Court of Justice (Israel)
hebr.	hebräisch
Hrsg.	Herausgeber
HRW	Human Rights Watch
i. d. F.	in der Fassung
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
IDI	Israel Democracy Institute
IECL	International Encyclopedia of Comparative Law
Ind. L.J.	Indiana Law Journal
insb.	insbesondere
Int. J. Const. L.	International Journal of Constitutional Law
Int. J. Law Context	International Journal of Law in Context
Int. J. Middle East Stud.	International Journal of Middle Easter Studies
Int. J. Psych. Relig.	International Journal of Psychology of Religion
IPR	Internationales Privatrecht
Islam Christ.-Muslim Relat.	Islam and Christian-Muslim Relations
Isr. Law Rev.	Israel Law Review
Isr. Stud.	Israel Studies
Israel Y.B. Hum. Rts.	Israel Yearbook of Human Rights
J. Church State	Journal of Church and State
J. Democr.	Journal of Democracy
J. Eth. Racial Stud.	Journal of Ethic and Racial Studies
J. Ethnic. Racial Stud.	Journal of Ethnic and Racial Studies
J. Fam. Law	Journal of Family Law
J. Hum. Rights	Journal of Human Rights
J. Islamic L. & Culture	Journal of Islamic Law and Culture
J. Isr. Hist.	Journal of Israeli History
J. Law Relig.	Journal of Law and Religion
J. Loss Trauma	Journal of Loss and Trauma
J. Marital Fam. Ther.	Journal of Marital and Family Therapy
JHR	Northwestern Journal of Human Rights
JLAS	Jewish Law Association Studies
JNS	Jewish News Syndicate
JO	Journal officiel
JORT	Journal officiel de la République Tunisienne
JSQ	Jewish Studies Quarterly
Jur. Arbeitsbl.	Juristische Arbeitsblätter
Kap.	Kapitel
Marriage Fam. Rev.	Marriage and Family Review
Melb. J. Int'l L.	Melbourne Journal of International Law
MELG	Middle East Law and Governance

MGWJ	Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums
Mich. J. Int. Law	Michigan Journal of International Law
MThZ	Münchener Theologische Zeitschrift
Neth. Q. Hum. Rights	Netherlands Quarterly of Human Rights
NMES	New Middle Eastern Studies
OFG	Osmanisches Familiengesetz
OGH	Oberster Gerichtshof (Israel)
OLJ	L'Orient le Jour
o. V.	ohne Verfasser/Verfasserin
PaLYIL	Palestine Yearbook of International Law
POC	Palestine Order-in-council
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RCADI	Recueil des cours de l'Académie de droit international
Rev. Const. Stud.	Review of Constitutional Studies
Rev. hell. droit int.	Revue hellénique de droit international
RFSP	Revue française de science politique
RIDC	Revue internationale de droit comparé
RJL	Revue de la jurisprudence et de la législation
RJT	Revue juridique Thémis
Rn.	Randnummer
RTD	Revue Tunisienne de Droit
SRIEL	Swiss Review of International and European Law
StAZ	Das Standesamt
SWP	Stiftung für Wissenschaft und Politik
Tel-Aviv Univ. Stud. Law	Tel-Aviv University Studies of Law
The. Inq. Law	Theoretical Inquiries in Law
TIM	The Islamic Monthly
Touro Law Rev.	Touro Law Review
UCLA J. Isl & Near E. J.	Journal of Islamic and Near Eastern Law
Univ. Ill. Law Rev.	University of Illinois Law Review
USEK	Holy Spirit University of Kaslik
VO	Verordnung
Women's Rights Law Rep	Women's Rights Law Reporter
Yale J.L. & Feminism	Yale Journal of Law and Feminism
YPIL	Yearbook of Private International law

ZfP
ZVglRWiss

Zeitschrift für Politik
Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

§ 1 Einführung

A. Gegenstand und Ziel der Arbeit

Im 4. Buch Mose, 25. Kapitel, wird berichtet, dass, als sich die Israeliten in Schittim niedergelassen haben, sich ihre Männer auf Frauen aus dem Volk der Miianiter einließen, die sie zum Kult eines anderen Gottes als Jahwe verführten. Dies löste Gottes Zorn gegen Israel aus. Als ein israelitischer Mann gewagt hat, eine Midianiterin in sein Zelt zu holen, hat dies für Entsetzen und Empörung in Israel gesorgt. Pinhas, der Sohn Eleasers und Enkel des Priesters Aaron, hat den israelitischen Mann aus dem Stamm Simon und seine midianitische Frau mit einer Lanze erschlagen. Seine Tat fand Gefallen bei Gott, der ihn dafür wie folgt belohnte:

„Darum sage: Siehe: ich gebe ihm meinen Bund des Friedens. Dieser soll ihm und seinen Nachkommen der Bund des ewigen Priestertums sein, weil er für seinen Gott geeifert und für die Israeliten Sühne geschafft hat.“¹

Mehrere tausend Jahre später wurde in einem Ort nicht weit von dem biblischen Schittim die muslimisch-arabische Journalistin aus Israel Lucy Aharish zu einer Zielscheibe heftiger Kritik, weil sie den jüdischen Schauspieler Tzahi Halevy geheiratet hat. Die TV-Moderatorin habe den Schauspieler „verführt, um dem Staat Israel zu schaden und jüdische Nachfahren daran zu hindern, die jüdische Dynastie fortzusetzen“.²

Geschichtlich waren interreligiöse Ehen weltweit verboten bzw. wurden vermieden. In der westlichen Welt allerdings hat die Einführung der Zivilehe in Frankreich im Code Napoleon und in Deutschland im Bürgerlichen Gesetzbuch nach dem von Bismarck mit der römisch-katholischen Kirche ausgefochtenen Kulturkampf den religionsbedingten Ehehindernissen ein Ende gesetzt. Der Säkularismus als Trennung zwischen Religion und Recht hat in Europa hierzu geführt. Der Säkularisierungsprozess hat sich nicht in den Ländern des Nahen Ostens und Nordafrikas, der MENA-Region (Middle East and North Africa), so entwickelt wie in der westlichen Welt. Dort ist die Religion für das Eherecht prägend.

Die Ehe ist eine besondere enge Verbindung zwischen zwei Menschen, die von der Religion oder vom Staat anerkannt wird und rechtliche Folgen entfaltet. Sie hat sowohl individuelle als auch soziale Dimensionen. Daher ist es nachvollziehbar, dass sie sowohl von den Religionen als auch vom Staat im

¹ 4. Mose, 25, 12–13 (Luther Bibel 2017).

² *Föderl-Schmid*, Die Hochzeit, die angeblich die „jüdische Dynastie“ bedroht, Süddeutsche Zeitung, 12.10.2018.

Laufe der Geschichte geregelt wurde. Sowohl das staatliche Recht als auch das religiöse Recht regeln insbesondere folgende Fragen der Ehe: Wer darf wen heiraten? Und unter welchen Bedingungen? Und welche Wirkungen entfaltet dieses Rechtsgeschäft?

Vor diesem Hintergrund ist auch nachvollziehbar, dass Religionen und Staaten im Laufe der Geschichte Ehen von Menschen aus unterschiedlichen Religionen verboten oder einschränkten, weil sie eine Herausforderung für die Religionen und ihre Gemeinschaften darstellen. Es liegt auf der Hand, dass diese Ehen die Grenzen der religiösen Gruppen durchbrechen und religiöse Identitäten dadurch in Frage stellen. Sie schaffen einen neuen Raum, in dem die sozialen Grenzen und Hierarchien sich lösen.³

Die Verfasserin möchte die Frage der rechtlichen Stellung der interreligiösen Ehen im Zusammenhang der MENA-Staaten untersuchen, in welchen die Religion noch eine prägende Rolle im Rechtswesen ausübt. Dort ist die Ehe weitestgehend vom religiösen Recht geregelt. Die Arbeit untersucht rechtsvergleichend die Rechtsordnungen von drei Ländern der MENA-Region: Israel, Libanon und Tunesien. Die Wahl der untersuchten Länder hängt damit zusammen, dass in zwei von ihnen interreligiöse Ehen auch für die Staaten eine existentielle Herausforderung darstellen, nämlich in Israel und im Libanon. Die Arbeit untersucht, inwieweit sich die Verflechtung zwischen dem religiösen Recht und dem staatlichen Recht im besonderen Kontext der multikonfessionellen Gesellschaften auf den Status der interreligiösen Ehen auswirkt. In Israel und im Libanon gilt im Bereich des Familien- und Erbrechts die interpersonale Rechtsspaltung. Hiernach ist jeder dem religiösen Recht seiner Religionsgemeinschaft unterworfen. Im Gegensatz zu diesen beiden Ländern hat das dritte Land Tunesien eine religiös eher homogene Gesellschaft. Tunesien hat im Bereich des Familien- und Erbrechts ein einheitliches Recht erlassen, welches auf alle Tunesier unabhängig von ihrem Glauben anwendbar ist.

Das Ziel der Arbeit ist herauszufinden, ob und inwieweit die Stellung der Religion in der Rechtsordnung den Status der interreligiösen Ehen beeinflussen kann. Es wird untersucht, inwieweit sich die interpersonale Rechtsspaltung auf diesen Status auswirkt. Ferner wird bei der Untersuchung ein besonderes Augenmerk daraufgelegt, ob die privilegierte Stellung einer bestimmten Religion auf die Regelung der interreligiösen Ehen Relevanz hat. In Tunesien und in Israel haben der Islam bzw. das Judentum eine besondere Stellung in der Rechtsordnung, während im Libanon die drei monotheistischen Religionen gleichbehandelt werden.

³ Fogiel-Bijaoui, J. *Isr. Hist.* 36 (2017), 103, 104.

B. Bedeutung der Arbeit

Das Phänomen der interreligiösen Ehen und der daraus entstehenden Mischfamilien zieht zunehmend die Aufmerksamkeit der Forschung, insbesondere im Westen und vor allem in den angelsächsischen Gesellschaften, auf sich. Interreligiöse Ehen werden allerdings wenig in den Ländern der MENA-Region behandelt. Auf der Ebene der soziologischen Forschung stellt die von Sylvie Fogiel-Bijaoui herausgegebene Studie zu den gemischten Familien in Israel einen ausführlichen und vielseitigen Beitrag dar, um diese Forschungslücke zu schließen.⁴ Bezüglich des Libanons hat sich Anne Françoise Weber mit den muslimisch-christlichen Paaren im sozialen Gefüge befasst.⁵ So hat auch Marie-Rose Tannous in ihrer theologischen Dissertation die muslimisch-christlichen Ehen behandelt.⁶

Es ist auch eine neue soziologische Arbeit zu verzeichnen, die sich mit der Akzeptanz der interreligiösen Ehen in den Ländern mit einer muslimischen Mehrheit befasst.⁷ Es sind aber keine juristisch orientierten Arbeiten vorhanden, die sich umfassend und spezifisch den interreligiösen Ehen in der Region widmen. So konzentriert sich die Arbeit von Hubert Kotzur über christlich-muslimische Ehen auf interreligiöse Ehen in deutsch-maghrebinischen Rechtsverhältnissen.⁸ Die vorliegende Arbeit ist damit die erste juristische Arbeit im deutschsprachigen Raum, die sich spezifisch mit interreligiösen Ehen in ausgewählten Ländern der MENA-Region beschäftigt. Es ist auch die erste Arbeit, die das Recht interreligiöser Ehen zwischen Israel und zwei arabischen Staaten vergleicht.

C. Gang der Arbeit

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die religiös-rechtliche Basis der interreligiösen Ehen. Dabei wird die Frage beantwortet, wie sich die drei monotheistischen Religionen im Laufe der Zeit bezüglich Ehen ihrer Mitglieder mit Angehörigen anderer Glauben positioniert haben. Anschließend wird untersucht, welchen Status interreligiöse Ehen in den untersuchten Ländern haben. Durch die Nebeneinanderstellung des Status dieser Ehen im religiösen und im staatlichen Recht wird das Ziel verfolgt herauszufinden, welchen Einfluss das religiöse Recht auf das Regime dieser Ehen in den untersuchten Staaten hat. Außerdem wird untersucht, wie sich die Verflechtung zwischen staatlichem und religiösem Recht auf die Behandlung dieser Ehen auswirkt. Danach wird

⁴ Fogiel-Bijaoui, *J. Isr. Hist.* 36 (2017), 103.

⁵ Weber, in: Dieskens, 13–32.

⁶ Tannous, *Les mariages islamo-chrétiens*, 8.

⁷ Van Niekerk/*Verkuyten*, *Int. J. Psych. Relig.* 28 (2018), 257, 257.

⁸ Kotzur, *Kollisionsrechtliche Probleme christlich-islamischer Ehen*.

die Hypothese geprüft, ob die Rechtslage der interreligiösen Ehen in den untersuchten Rechtsordnungen mit den Bestimmungen über die Menschenrechte vereinbar ist. Anschließend soll die Frage beantwortet werden, in welchem Zusammenhang die grundsätzliche Stellung der Religion in der Rechtsordnung mit dem Status interreligiöser Ehen steht.

Erster Teil

Die historische Entwicklung des Status interreligiöser Ehen in den monotheistischen Religionen

Die Religionen sind nicht nur Erklärungen der Existenz, sondern auch normative Ordnungen. Sie regeln die Beziehung des Gläubigen sowohl zu den anderen Menschen als auch zu den Gottheiten. In der Beziehung zu den Menschen unterscheiden meistens die Religionen zwischen den Glaubensgeschwistern und den Nichtgläubigen. Dabei sind die normativen Aspekte in den Religionen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Außerdem sind religiöse Normen nicht in Stein gemeißelt. Die Untersuchungen der Geschichte der Religionen belegen dies. In den nächsten Abschnitten untersuche ich die Entwicklung der Stellung interreligiöser Ehen in den drei wichtigsten Religionen der untersuchten Länder: Judentum, Christentum und Islam.

§ 2 Judentum

Die folgenden Darstellungen beruhen sowohl auf historisch und archäologisch belegten als auch auf biblischen Überlieferungen. Auch wenn die biblischen Erzählungen eine fiktive Dimension haben, sind sie jedoch für die Entstehung der jüdischen Tradition von entscheidender Bedeutung.¹ Besonders wichtig ist hierbei, Glaubensinhalte darzustellen.

A. Geschichtliche Entwicklung des Judentums

Die geschichtliche Entwicklung des jüdischen Volkes und seiner Religion wird zeigen, dass dabei das verheißene Land eine entscheidende Rolle spielt. Genauso wichtig ist auch das Fortbestehen des Volkes als eine solidarische Gemeinschaft, die sich deutlich von anderen Völkern abgrenzt. Es ist offensichtlich, dass diese Faktoren bei der Erläuterung der interreligiösen Ehen in Israel ausschlaggebend sind.

Die israelischen Stämme drangen in das Land Syrien mit anderen halbnomadischen Stämmen vom Süden und Osten in der mittleren Bronzezeit (etwa

¹ Claus, *Das alte Israel*, 6–7; Kraus, in: Mann/Heuss, 253.

2100–1600 v. Chr.). Anfangs waren sie Nomaden und haben auf der Suche von Weideboden umhergeirrt. Die biblische Überlieferung belegt diese Lebensweise bei den Erzvätern Israels, Abraham, Isaak und Jakob. Ferner hebt sie die Bedeutung von Abkommen und Verträgen mit der sesshaften Bevölkerung hervor.² So hat Abraham für seine Frau Sarah eine Grabstätte in Hebron (Kanaan) von der sesshaften Bevölkerung (Hethiter) gekauft.³ Er selbst räumt ein: „Ich bin nur ein Fremder bei euch und besitze kein eigenes Land. Überlasst mir ein kleines Grundstück für ein Familiengrab, ich will es euch bezahlen.“

Die Amoriter wohnten im bergigen und wüstennahen Hinterland, während die Kanaanäer in den phönikischen Küstengebieten im Norden lebten. In der zweiten Hälfte des zweiten Jahrtausends v. Chr. drangen neue Völker in das Gebiet ein: Neben den israelischen Stämmen waren dies die Ammoniter und Moabiter, während in den südlichen Küstengebieten die Philister vermutlich aus der Ägäis kamen.⁴ Die aus der Wüste stammenden hebräischen Stämme haben sich um eine Landnahme bemüht. Da die Küste von städtischer, stark bewaffneter Bevölkerung besiedelt war, blieben für die Hebräer die weniger attraktiven Siedlungen am Rande.⁵ Als die Hebräer mehr Selbstbewusstsein gewonnen hatten, fingen sie an, nach besseren Siedlungen zu trachten. Dies wird von vielen biblischen Erzählungen belegt. Von zahlreichen Kämpfen zwischen der angesiedelten städtischen Bevölkerung, den Kanaanäern, und den Stämmen aus dem Hinterland wird in der Bibel berichtet.⁶ Jahwe, der Gott der Juden, hat seinem auserwählten Volk in ihren Kämpfen gegen die zahlreichen benachbarten Völker um Land geholfen, nicht zuletzt, indem er ihm aus seiner Mitte Retter geschickt hat.⁷

Die Geschichte Jahwes mit den Juden beginnt mit Abraham, ihrem Vorvater. Jahwe hat ihm befohlen, sein Land zu verlassen und in das Land zu ziehen, das er ihm zeigt.⁸ Jahwe hat dem bisher kinderlosen Abraham versprochen, der Vater vieler Nationen zu werden.⁹

Die Juden begegnen aber anderen Völkern im verheißenen Land. Daher kann ihre Geschichte im Alten Testament im Wesentlichen als ein Dreieck von Verhältnissen erklärt werden: Gott, das Gesetz und das Land. Gott hat den Juden das Land und ihnen Schutz und Gunst in ihrem Kampf gegen ande-

² Abraham schließt mit dem König der Philister Abimelech einen Vertrag, damit er im Land der Philister, wo er sich lange aufgehalten hat, ungestört einen Brunnen nutzen darf. Es handelt sich um Beerscheva (1. Mose, 21).

³ 1. Mose, 23.

⁴ *Maier*, Das Judentum, 21.

⁵ *Claus*, Das alte Israel, 15.

⁶ *Claus*, Das alte Israel, 19–21.

⁷ *Claus*, Das alte Israel, 19–21.

⁸ 1. Mose, 12.

⁹ *Maier*, Das Judentum, 32.

re Völker um die Herrschaft versprochen. Dafür müssen sie als sein Volk seine ihnen durch die Propheten vermittelten Gebote beachten. Dies ist der Bund zwischen Gott und seinem Volk, ein Bund des Gehorsams und der Hingebung des Volkes und der Gunst und des Schutzes durch Jahwe.¹⁰

Nach einer Hungersnot wanderten die Söhne von Jakob nach Ägypten, wo Joseph ein hohes Ansehen erlangte. Mit der Zeit wurden sie aber von den Ägyptern zur Fronarbeit verdammt.¹¹ Aus der Sklaverei in Ägypten flohen sie unter der Führung Moses. Durch ein einschneidendes Ereignis gelang ihnen die Flucht durch das trocken gewordene Rote Meer.¹² Moses versprach den Israeliten, sie ins verheißene Land Kanaan zurückzuführen. Am Gottesberg Horeb hat Moses die zehn Gebote empfangen. Die Sinai-Offenbarung stellt das Fundament für den Jahwe-Kult dar, eine Art Magna Charta.¹³ Wegen seines mangelnden Vertrauens in Jahwe musste das jüdische Volk 40 Jahre in der Sinai Wüste umherirren.¹⁴

Nach der biblischen Überlieferung war es Moses verwehrt, in das verheißene Land einzutreten. So hat er Josua damit beauftragt, die Eroberung des Landes der Kanaaniter auszuführen.¹⁵ Um die Siege zu sichern und die neuen Eroberungen in israelischer Gewalt zu behalten, hat Josua mit anderen aus dem Land jenseits des Euphrats ausgewanderten Stämmen Bündnisse geschlossen. Die Begründung dieser Bündnisse bedurfte eines bedeutenden verbindenden Elements der Religion. So hat Josua die Vertreter der Zwölfstämme Israels in Sichem aufgerufen, allein Jahwe als einzigen Gott Israels zu verehren und sich von den anderen Göttern fernzuhalten. Also war das Fundament des jüdischen Volkes der Bund mit Jahwe.¹⁶ Die neue Gemeinschaftsordnung beruhte auf dem Dienst für Jahwe und die Beachtung seiner Gebote.¹⁷ Mit diesem Fundament sollten sich die Stämme Israels von anderen um das Land konkurrierenden Völkern abgrenzen. Der Jahwe-Kult war die gemeinsame Basis der israelischen Stämme. Er diente als entscheidendes Element zum kanaanäisch-philistischen Gegenpart. Demzufolge betrachteten sich diese Stämme als ein Volk und als eine unzertrennliche und solidarische Gemeinschaft. Diese sollte für das richtige Verhalten eines jeden Einzelnen sorgen. Das Scheitern eines Einzelnen in der Treue zu Jahwe brachte Unheil für das ganze Volk.¹⁸

¹⁰ 4. Mose, 26, 17–18.

¹¹ 2. Mose, 1, 11.

¹² 2. Mose, 33.

¹³ *Maier*, Das Judentum, 39.

¹⁴ *Collins*, *Biblic. Theol. Bull.* 24 (1994), 152, 156.

¹⁵ *Ranke*, *Geschichte des Altertums*, 45.

¹⁶ *Kraus*, in: *Mann/Heuss*, 246.

¹⁷ Es wird in diesem Zusammenhang auf den Leviticus hingewiesen *Gaß*, *MThZ* 64 (2013), 214, 217.

Angesichts der ständigen Gefahr durch die benachbarten Völker, insbesondere die Küstenvölker, nämlich die Kanaaniter und die Philister, war den israelischen Stämmen ihr Zusammenhalt von entscheidender Bedeutung. Dafür mussten sie an Jahwe als ihren Gott festhalten. Die Begegnung mit der sesshaften kanaanäischen Urbevölkerung und die Übernahme des Ackerbaus haben den jüdischen Stämmen den im Ackerbau verwurzelten Kult vom kanaanäischen Gott Baal nähergebracht. Darin wurde eine Gefahr für den israelischen Jahwe-Kult und den Zusammenhalt der israelischen Stämme gesehen.¹⁹

Um die andauernde Gefahr durch die Philister und andere Völker einzudämmen, taten sich die Juden unter der Herrschaft eines Königs zusammen und bildeten ein organisiertes und starkes Heer.²⁰ So hat David als erster ein jüdisches Königreich errichtet.²¹ Während der Regierungszeit seines Sohnes Salomos hat das jüdische Reich seine Blütezeit erlebt. Unter ihm hat der Außenhandel floriert. Im Gegensatz zu David, der seine Macht durch Eroberungen durchgesetzt hat, griff Salomo eher zu diplomatischen Mitteln.²² So hat er eine intensive Heiratspolitik geführt. Er hat viele ausländische Frauen zu sich genommen. Er hat sich z. B. mit der Tochter eines Pharaos vermählt.²³ Wichtig ist auch, dass Salomo den ersten Tempel gebaut hat. Der Tempelkult war im salomonischen Reich staatlich und königlich.²⁴

586 v. Christus fiel das Königreich Juda in die Hände der Babylonier. Der größte Teil der Juden wurde mit nach Babylonien in Gefangenschaft genommen. Während des babylonischen Exils haben die Juden die Gebote Gottes erfüllt als Zeichen ihrer Treue zu Jahwe und als Weg, die Verbundenheit ihres Gemeinwesens zu stärken. Sie haben sehnsüchtig im Exil auf die Rückkehr und Wiedereroberung des Landes gehofft.²⁵ Im Jahr 538 v. Christus erlaubte der persische König Xerxes ihnen die Rückkehr in die alte Heimat. Zwei bedeutende Juden ernannte er dort zu Statthaltern. Sie sollten das jüdische Leben dort wieder organisieren und den Bund des Volkes mit Gott erneuern und stärken.²⁶ Es handelte sich um Ezra und Jeremia, die bei dem Verbot der interreligiösen Ehen für Juden eine entscheidende Rolle spielen werden. Zu diesem Zeitpunkt haben die Juden ihren Tempel zum zweiten Mal erbaut.

¹⁸ *Maier*, Das Judentum, 47.

¹⁹ *Kraus*, Israel, 257–258; Richter 2, 11: „Da taten die Israeliten, was dem HERRN mißfiel, und dienten den Baalen“.

²⁰ Samuel 2, 5.

²¹ Es waren Königreiche: Israel im Norden und Juda im Süden.

²² *Clauss*, Das Alte Israel, 41.

²³ *Kraus*, Israel, 272.

²⁴ *Maier*, Das Judentum, 59.

²⁵ *Trepp*, Die Juden, 31.

²⁶ *Trepp*, Die Juden, 33–34.

Unter römischer Herrschaft gab es zahlreiche Aufstände, die im Jahr 70 n. Chr. zu der zweiten Zerstörung des Tempels und zum Anfang der jüdischen Diaspora geführt haben. Während der Diaspora lebten die Juden in verschiedenen Teilen der Welt und wurden diskriminiert und zum Teil verfolgt.²⁷ Der Zusammenhalt über die Grenzen der Länder, in denen sie gelebt haben, war entscheidend für die Juden.²⁸ Dies kann man auf die Anfänge der israelischen Stämme zurückführen, die von der nomadischen Kultur sehr geprägt waren. Hauptmerkmal dieser Kultur war eine starke Solidarität innerhalb der Großfamilie. Aus diesem Grund war es äußerst wichtig, innerhalb der Familie zu heiraten. Das männliche Familienoberhaupt konnte die Loyalität seiner männlichen Mitglieder garantieren, da sie mit Frauen aus seiner Familie verheiratet waren.²⁹

Auch die Beachtung des Gesetzes Gottes, des jüdischen Rechts (Halacha), war ein Zement für das Volk über die Grenzen hinweg und ein Garant des Fortbestehens als Volk, so dass es sich nicht in der Diaspora aufgelöst hat. Die Diaspora endete offiziell mit der Gründung des Staates Israels im Jahr 1948.

B. Ein Überblick über das jüdische Recht

I. Die Bedeutung des jüdischen Rechts

Das jüdische Recht entstammt dem Willen Jahwes, der es seinem Volk durch seinen Propheten Moses im Bundesschluss seinem Volk vermittelt hat.³⁰ Es wird als Halacha bezeichnet (hebr. Gehen). Demzufolge wandelt der Mensch auf Erden nach den Regeln, die Gott ihm auferlegt hat.³¹

Das Recht ist eine sehr bedeutende und zentrale Komponente des Judentums. Das jüdische Recht befasst sich sowohl mit dem Verhältnis des Menschen zu seinem Gott als auch zu seinen Mitmenschen. Die Verhaltensregeln sind das Herz der Religion. Ihre Beachtung belegt die Treue der Juden zu Jahwe und seinen Geboten und Verboten.

Es wird geglaubt, dass die komplette Halacha, sowohl die geschriebene Offenbarung als auch die mündliche Überlieferung, göttliches Recht darstellt. Sogar Gott selbst kann die Verbindlichkeit dieses Rechts nicht in Frage stellen. An die immerwährende Verbindlichkeit der Halacha erinnert sich der orthodoxe Jude täglich nach seinem morgigen Gebet.³²

²⁷ *Safran*, *Israel Studies* 10 (2005), 36, 38.

²⁸ *Bunzl*, *Demographische Informationen* 1986, 92–94.

²⁹ *Clauss*, *Das alte Israel*, 26.

³⁰ *Alt*, *Die Ursprünge des israelitischen Rechts*, 3.

³¹ *Doe*, *Comparative Religious Law*, 27; *Pahud De Mortanges/Bleisch Bouzar/Bollag* u.a., *Religionsrecht*, 11.

³² *Cohn*, *Scripta Hierosolymitania* 16 (1966), 55, 57.

Da die Juden nach der ersten und der zweiten Zerstörung des Tempels in verschiedenen Ländern verstreut waren, mussten sie sich den Gesetzen der dort herrschenden Autoritäten beugen. Dieses Prinzip lautet *dina de malchuta dina* (das Gesetz des Königs ist Gesetz). Diese Unterwerfung wird auch als von Gott gewollt dargestellt. Im Leviticus (Drittes Buch Mose) heißt es: „Durch die Einhaltung meiner Gebote soll der Mensch leben.“ Daraus wurde hergeleitet, dass nur wenn die Befolgung von Gottes Geboten das Leben eines Juden gefährdet, er davon abweichen darf.³³ Problematisch war die Unterwerfung der Juden unter das Gesetz des Königs nicht im Bereich der Verwaltung und der Steuer. Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden waren dem Gesetz des Königs unterstellt. Beziehungen zwischen Juden innerhalb des Ghettos waren dem jüdischen Recht unterworfen. Streitigkeiten über das Land sollte dem Recht des Königs unterliegen. Darüber hinaus durften Juden ihre Streitigkeiten nicht vor nichtjüdischen Gerichten austragen.³⁴

Hervorzuheben ist, dass es –anderes als bei den Katholiken – im Judentum keine zentrale Instanz gibt, die bestimmt, was Recht ist. Das Judentum hat sich außerdem in verschiedene Richtungen entwickelt: Es gibt das orthodoxe und das progressive Judentum. Unter das progressive Judentum lassen sich das Reformjudentum, das konservative Judentum und der Rekonstruktivismus einordnen.³⁵ Gemeinsamkeit der Strömungen des progressiven Judentums ist die Einsicht in die Notwendigkeit, die Offenbarung historisch-kritisch auszulegen und ihre Inhalte an die Erfordernisse der Gegenwart anzupassen.³⁶ Als orthodoxe Juden lassen sich diejenigen Juden beschreiben, die ihren Glauben und ihre Bräuche trotz der Aufklärung und der Emanzipation nicht änderten.

Die Darstellungen des jüdischen Rechts der Eheschließung beziehen sich auf die orthodoxe Auslegung, die in Israel allein vom Staat anerkannt wird.³⁷

II. *Die Quellen des jüdischen Rechts*

Die Quellen des jüdischen Rechts sind wie folgt:

I. *Die Tora*

Die Tora bedeutet Gebot, Weisung oder Belehrung. Sie ist der erste Teil des Tanach, der hebräischen Bibel. Sie entspricht den fünf Büchern Mose, nach

³³ Cohn, *Scripta Hierosolymitania* 16 (1966), 55, 56.

³⁴ Cohn, *Scripta Hierosolymitania* 16 (1966), 55, 62.

³⁵ Rosenthal/Homolka, *Das Judentum*, 7.

³⁶ Rosenthal/Homolka, *Das Judentum*, 6–8.

³⁷ Trepp, *Die Juden*, 177.